

Vereinssatzung der „Tierhilfe Miezekatze e.V.“ in der Fassung vom Juni 2010

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tierhilfe Miezekatze“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Deutschland, Rathausstr. 8, 65606 Villmar-Seelbach. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Tierschutz im In- und Ausland.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgabe und Zielsetzung

1. Sein Zweck ist vorrangig sich für die Rettung von herrenlosen Katzen in südlichen Ländern einzusetzen.
Diese Hilfe bedeutet, herrenlose Katzen in Tierheimen vor Ort unterzubringen und an geeignete Endplätze in Deutschland und Österreich zu vermitteln. Außerdem wird durch Sammeln von Spenden für verbesserte Versorgungen vor Ort beigetragen.

Weitere Zwecke des Vereins sind Tierschutzprojekte zu fördern und durchzuführen; Tierquälerei, Tiermisshandlung, Tiermissbrauch und Vernachlässigung zu verhindern; Verbesserung der Standards in Tierheimen für eine artgerechte Haltung; Förderung des Tierschutzgedankens in der Öffentlichkeit; Veranlassung von strafrechtlicher Verfolgung bei Verstößen gegen die in dem jeweiligen Land geltenden Tierschutzgesetze.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: aktive persönliche Hilfe, sowie durch finanzielle Unterstützung oder Sachzuwendungen; durch Aufklärung der Bevölkerung über den Lebensstand von Tieren im Ausland, sowie Kooperation mit geeigneten Partnern. Wir vertreten die Interessen von Tieren gegenüber nationalen und internationalen Parlamenten, Behörden und Institutionen.

2. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
3. In Deutschland führt der Verein ein Katzenhaus, das durch ehrenamtliche Helfer unterstützt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins, sowie alle Inhaber von Vereinsämtern, sind ehrenamtlich tätig und erhalten daher keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen können erstattet werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Personen erwerben, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Dies gilt auch für natürliche Personen mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie erkennen die Satzung an.
Jedes Mitglied verpflichtet sich pro Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6

Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Weiterhin vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand umfasst insgesamt 4 Personen und setzt sich aus dem Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister) und dem Schriftführer zusammen.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Buchführung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich! Es kann nur ein Mitglied des Vereins zu einem Vorstandsmitglied gewählt werden, welches seit mindestens zwei Jahren aktiv dem Verein angehört.
4. Der Vorstand ist mehrheitlich beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
5. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

§ 8

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzen einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
2. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Im Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Mitglieder es verlangt.
2. Die Einladungen erfolgen per Brief oder E-Mail und zwar 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein bekannte Adresse. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Der Einladung sind eine Tagesordnung, sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und Vorsitzenden unterschrieben wird.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt sie und erteilt dem Vorstand Entlastung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Anträge.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Gegebenenfalls hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Tierschutzverein Limburg-Weilburg e. V., Im Staffeler Wald, 65556 Limburg-Staffel, zu.